Kopie

NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Sächsisches Oberbergamt
Jana Kietzmann
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

gesendet am 21.02.25 per Post

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 21.02.2025

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

1. Fortschreibung der Tischvorlage zum Zinnwald Lithium Projekt

Ihr Schreiben vom: 22.01.2025
Unser Zeichen: VO-SN-2025-28799-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Die Firma Zinnwald Lithium GmbH plant die Errichtung eines Bergwerkes zur Gewinnung von Lithium, sowie einer Aufbereitungsanlage im Bereich Altenberg im Landkreis Oberes Elbtal-Osterzgebirge.

Einwände

1. Trockendepot

Die Aufhaldung der Quarzsande soll in Form eines Trockendepots im geschätzten Umfang von 1.065.000 t/a stattfinden. Hierbei wird nach Informationen, die seitens der Firma Zinnwald Lithium veröffentlicht wurden, ein Polymer zur Stabilisierung beigesetzt. Zur unabhängigen Prüfung der Umweltverträglichkeit desselben, sollte eine Veröffentlichung der Zusammensetzung des Polymers und der Funktionsweise der Stabilisierung durchgeführt werden.

Bzgl. der Aufhaldung ist zu klären, inwiefern die dauerhafte Notwendigkeit zur Sicherung durch die Zufuhr spezieller Stoffe unabhängig von der Firma

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

gesichert wird und inwiefern hernach Einfluss auf eine umweltverträglichere Alternativenprüfung gegeben ist.

In weniger als 10 km Entfernung zu beiden Depotvarianten liegen die Talsperre Gottleuba, das Hochwasserrückhaltebecken Lauenstein, die Sperre Altenberg, sowie die Vorsperre Großer Galgenteich. Ihre zentralen Aufgaben sind der Hochwasserschutz als Teil des Hochwasserschutzsystems Osterzgebirge und die Trinkwasserversorgung. Darüber hinaus, stellen die Becken ein eigenes Ökosystem dar, welches Flora und Fauna beherbergt und allein durch seinen Umfang einen maßgeblichen Einfluss auf die angrenzenden Ökosysteme hat. Durch Abwehungen von der Halde kann es zum Stoffeintrag in die Talsperre kommen. Es muss entsprechend sichergestellt werden, dass durch Stoffeinträge keine Beeinträchtigungen auf die Gewässerqualität eintreten.

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes im Hochwasserentstehungsgebiet muss eine besonders kritische Überprüfung der Zulässigkeit von Aufbereitungsanlage und Depot durchgeführt werden. Daneben sollten die Angaben zu Volumen und Oberfläche des geplanten Grubenwasserrückhaltebeckens in den Unterlagen ergänzt werden, um das Zusammenspiel nachprüfen und das zusätzliche Gefahrenpotential ermitteln zu können.

2. Planungsvariante „Liebenau“

Entsprechend der Aussagen seitens Landesdirektion, Oberbergamt und der Firma Zinnwald Lithium GmbH u.a. während der Informationsveranstaltung in Liebenau am 24.10.2024 wird die Variante „Liebenau“ weiterhin als möglicher Standort für die Aufbereitungsanlage und das Depot geprüft.

Die Auswirkungen der Variante „Liebenau“ sind bisher nicht ausreichend untersucht worden. Aufgrund der relativ geringen, bisher vorliegenden Artdaten muss ein Untersuchungszeitraum von mindestens zwei Vegetations-/ bzw. Brutperioden festgelegt werden, um witterungsbedingte und populationsdynamische Einschränkungen zu minimieren. Analog zur Vorgabe des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für den Radius des Untersuchungsraumes der Planungsvariante „Bärenstein“ von 3 km, sollte aufgrund der Ähnlichkeit des Varianten für die Variante „Liebenau“ ebenfalls gelten.

Im Vergleich zwischen den vorgelegten Planungsunterlagen und den Unterlagen zu Variante „Liebenau“ besteht für letztere ein höherer Flächenbedarf für das Depot von 25% und die Aufbereitungsanlage von knapp 180%. Im Hinblick auf die Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme welche im Landesentwicklungsplan und

dem Koalitionsvertrag der Landesregierung, sowie den gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Schutzgutes Fläche so gering wie möglich gehalten werden soll, ist dieser Unterschied zu begründen. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf die Minimierung der Inanspruchnahme von Böden mit dem Ziel des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

In der Region werden u.a. aufgrund der Höhenlage im Jahresverlauf teils besonders hohe Windstärken gemessen. Windstärke und -richtung sind entscheidende Faktoren bei der Ausbreitung von Emissionen, bspw. des aufgehaldeten Materials. Des Weiteren treten in der Region oft hohe Luftfeuchtigkeitswerte zutage, welche sich als Nebel manifestiert. Das Plangebiet ist mehrfach pro Jahrhundert von sogenannten Vb-Wetterlagen in Kombination mit starken Konvektionen betroffen. Daraus resultieren Extremniederschläge wie 2002. Die Hochflächen um Liebenau zählen erfahrungsgemäß zu den Haupt-Hochwasserentstehungsgebieten im Erzgebirge (deshalb wurde auch das HRB Lauenstein gebaut). Die Hochwasserwelle der Trebnitz führte 2002 zu schwersten Zerstörungen in Schlottwitz.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden in den vorgelegten Unterlagen zur Beteiligung noch nicht erwähnt. Eine Beurteilung der Planung ist ohne Einsicht in die vollständigen Unterlagen nicht möglich. Die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß §63 BNatSchG werden durch die vorgelegten Unterlagen nicht erfüllt.

3. Planungsvariante „Bärenstein“

Auf der ehemaligen Spülhalde IAA haben sich durch natürliche Sukzession schützenswerte Biotope gebildet. Auf den renaturierten Flächen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen und Tierarten bekannt:

Zu den geschützten Gebieten gehören Moore, Sümpfe, Röhrichte, Sumpfwälder, natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich der Verlandungsbereiche, Zwergstrauchheiden, ferner FFH-Lebensraumtypen (3130 Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, 4030 Trockene Heiden, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore), diverse gesetzlich geschützte bzw. Rote-Liste-Pflanzen- und Moosarten (z. B. *Dactylorhiza majalis, Lycopodium clavatum, Pilosella iserana,Trifolium spadiceum, Centaurium erythraea, Pyrola minor, Carex flava, Dianthus deltoides,Bryum knowltonii, Bryum blindii*, wobei Letztere in Deutschland nur in Sachsen vorkommt und in Sachsen wiederum nur drei Fundorte bekannt sind. Außerdem ist der Bereich ein Brutgebiet des Kranichs. Dbzgl. ergeht der Literaturhinweis:

Kubat, K., Müller, F., Müller, R., Pollakis, J. & Machova, I. 2021. Bergbaubiotope im sächsisch-böhmischen Erzgebirge - Hornické biotopy na české a saské straně Krušných hor. CDSM.cz,Ústí nad Labem.

Die Variante „Grüne Wiese" würde den Teilverlust der dortigen Kulturlandschaft „Steinrücken" mit sich bringen Die Fläche ist fast vollständig ein nach §30 BNatSchG i.V.m. §21 SächsNatSchG geschütztes Biotop und beinhaltet größtenteils den geschützten FFH-Lebensraumtyp 6520 Bergmähwiesen. Bzgl. Letzterer urteilte am 14.11.2024 der EuGH, dass Deutschland es versäumt hat, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Lebensraumtypen Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen ausreichend zu schützen. Eine Zerstörung dieser Lebensraumtypen für die Aufhaldung wäre eine Missachtung dieses Urteils.

4. Schutzgebiete

Die Fläche befindet sich in geringer Entfernung zu den SPA-Gebieten „Fürstenau" und „Osterzgebirgstäler", sowie den FFH-Gebieten „Trebnitztal, „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" und „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen", welche mindestens von Abwehungen des Depots betroffen sein können. Es liegen für keines der Schutzgebiete Prüfungen über die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck vor. Diese sind zur Sicherstellung der mit den geschützten Gebieten verfolgten Ziele gemäß §§6, 7 UVPG gesetzlich festgelegt. Dabei muss der Vorhabenstandort nicht zwingend in einem FFH-, bzw. SPA-Gebiet liegen. Wichtig für diese Gebiete sind der Erhalt der Unzerschnittenheit und die Funktionalität der Lebensraumkomplexe. Störeinflüsse, die zur Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Gebiete führen könnten, müssen unbedingt vermieden werden.

FFH- und SPA-Schutzgebiete sind schützenswerte Lebensräume mit einem einheitlichen Schutzstatus innerhalb der Europäischen Union. Sie sind Bestandteil des NATURA-2000-Netzes. Projekte in denselben unterliegen einer gesonderten Prüfung auf deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL. Projekte sind unzulässig, wenn das Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird – auch wenn das Gebiet nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung steht.

Die Erhaltungsziele resultieren aus dem Vorkommen der in der FFH-RL in Anhang I und II aufgeführten Lebensräume und Arten (EU 2000). Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen ein Gebiet des Netzes Natura 2000 erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit

den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura- 2000-Gebietes kommen kann.

Hinsichtlich der nationalen Schutzgebietskategorien gelten weitgehend die gleichen Forderungen wie zu den NATURA-2000-Gebieten. Vor allem das infolge des sehr erfolgreichen Naturschutzgroßprojekts "Bergwiesen im Osterzgebirge" ausgewiesenen NSG "Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde" beherbergt zahlreiche wertvolle Berg- und Feuchtwiesen, Steinrücken, Gebirgsbäche, Quell- und Moorbereiche. Das Mundloch "Geising" würde auch dieses NSG schädigen.

Das NSG "Geogenfelder Hochmoor" ist ebenso von einem intakten Wasserregime abhängig wie entsprechende Schutzgebiete auf der tschechischen Seite (PP Cínovecký hřbet, PR Cínovecké rašeliniště, PR Černá louka). Der geplante Stolln unterquert darüber hinaus voraussichtlich die FNDs „Bettelsackwiese“ und „Hirtenwiesen“ bei Geising. Auch bzgl. dieser Schutzgebiete ist eine Feststellung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen und ggf. die Anordnung von Kompensationsmaßnahmen notwendig.

5. Vogelzug

Aufgrund der Höhenlage liegt das Planungsgebiet in einem stark frequentierten Vogelzugkorridor. Dieser wurde bereits durch den Bau der Bundesautobahn 17 eingeschränkt. Die Beeinträchtigung auf das Verhalten der Avifauna, welche das Gebiet während der Zugsaison nutzt, muss Teil der Untersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung sein, um Beeinträchtigungen des Ökosystems zu vermeiden. Im Sinne einer fachkundigen Untersuchung sollten ortskundliche Fachpersonen und –gruppen auch im Zuge des Scopingverfahrens einbezogen werden.

6. Kumulation mit Vorhaben in Tschechien

Das grenznah auf tschechischem Gebiet geplante Vorhaben zum Lithiumabbau und das Vorhaben der Zinnwald Lithium GmbH sind nicht miteinander abgestimmt. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass bzgl. des Wasserhaushaltes mit den gleichen Annahmen zur Gesamtmenge geplant wird. Der Einfluss und die daraus folgenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden entsprechend nicht in Kumulation betrachtet. Aufgrund des Umfangs und der Besonderheit des Eingriffs kann insbesondere die kumulierende Wirkung eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse der Region nach sich ziehen. Aufgrund der herausstehenden Position des Gebiets als Trinkwasserspeicher und –

schutzgebiet auch für die tschechische Seite, sowie als Quellgebiete der Trebnitz, Seidewitz und Gottleuba, ist eine hydrogeologische Untersuchung anzustellen, welche auch die Kumulation des Vorhabens untersucht.

Dahingehend ist auch eine Prüfung des ökologischen Zustandes der Flüsse Seidewitz und Trebnitz hinsichtlich möglicher Verschlechterungen durchzuführen und gemäß der Wasserrahmenrichtlinie zu vermeiden. Die erwähnte „Expertenstudie zur Vereinbarkeit des Projektes mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß §63 BNatSchG als einschlägiges Sachverständigengutachten den anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Verfügung zu stellen.

7. Boden

Zur Wiedernutzbarmachung aufgehaldeter Bereiche ist eine natürliche Sukzession, ähnlich des Abbaurestgewässers IAA geplant. Hierzu muss ein konkretes Konzept vorgelegt werden, wie dieselbe angestoßen und überwacht wird. Es müssen auch Alternativen geprüft werden und eine firmenunabhängige Finanzierung möglicher Spätfolgen sichergestellt werden. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang ein integriertes Konzept, welches bspw. eine Renaturierung im Hinblick auf das europäische Gesetz zur Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law) anstrebt.

Im Hinblick auf die Argumentation, den Abbau von Lithium und anderer Rohstoffe innerhalb der EU unter deutlich strengeren Vorgaben für Natur und Umwelt gewährleisten zu können, sind gründliche und umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Kartierungen und sonstiger Studien) dringend notwendig. Nur so kann die erhoffte Vorbildwirkung erzielt werden und die Akzeptanz vor Ort geschaffen werden.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Vetter